

# Indiana Tribune.

— erscheint —

**50 Pfund und Sonnags.**

Die däliche „Tribune“ folgt durch den 1. Februar 12  
Cent per Woche, die Sonntags „Tribune“ 5  
Cent per Woche. Beide zusammen 15 Cent.  
Der von zugelassen in vorläufiger Bezeichnung zu ver-

achten.

**Officer: 140 S. Marylander.**

Indianapolis, Ind., 17. Mai 1888.

50 freitende Seiten.

In unserer Bundeshauptstadt nähert sich ein sehr wichtiger Erblichkeitsprozeß, bei welchem es sich um mindestens 5 Milliarden handelt, und welcher, namentlich wegen seiner Verbindung mit der politischen Geschichte Amerikas von besonderem Interesse ist, seinem Abschluß.

Die Erbshaft besteht in Grundeigentum, welches im nördlichen Centraltheile von Washington liegt, nur 5 und 6 Seierteile vom Weißen Hause entfernt ist und als Ganzes die größte Eigentumschaft der Stadt bildet. Die Entstehung des Streitvertrags hängt unmittelbar mit der Entstehung der Bundeshauptstadt zusammen.

Als die amerikanische Regierung beschloß, Washington zu gründen, und damit den Kommissär ernannt, um mit den verschiedenen Besitzern des Grund und Bodens, auf welchem die Stadt stehen sollte, gütliche Vergleiche zu treffen, Baares Geld hatten die Kommissäre nicht zur Verfügung; daher schlugen sie jeden Grundbesitzer vor, jeder von ihnen sollte die Hälfte seines Eigentums an die neue Stadt erlöstlich übertragen; die Übertragungsurkunden sollten verlaufen werden, und mit dem dafür erlösten Gelde sollte man die neue Metropole bauen und die Straßen anlegen. Dabei wurde den Eigentümern garantiert, daß bis zum Jahre 1890 die Stadt ausgelegt sein werde, und sie dann für das „Gehent“, welches sie der Regierung machen, durch das Steigen aller umgebenden Grundwerte mehr als belohnt würden.

Die meisten Grundbesitzer ließen sich wirklich zu diesem „Handel“ bewegen, in der Überzeugung, daß sie ein ganz gutes Geschäft machen. Allein einer bekannten britischen Familie Namens Baring, welche wenig Verständnis für Satzungsrechnungen hatte, wollte der Vorschlag durchaus nicht einleuchten, und sie stellte sich auf die Hinterseite; sie wollte ihr Eigentum nur für höheres Baugeld und nur als Ganzes verkaufen; denn ihr dachte „ein Spiegel in der Hand mehr wert, als eine Taube auf dem Dache“. Da war von guter Rath buchstäblich thun; Geld hatten die Commissäre noch nicht, und die Baring'sche Eigenschaften wollte man unbedingt zur Hälfte haben. In dieser Hora erhob sich Samuel Blodgett, ein reicher Bürger Philadelphia, das Vaterland zu retten; er hatte mehr Vertrauen in die Zukunft des Bundes, — nebenbei war es ihm auch darum zu thun, den Kongress so schnell wie möglich aus seiner Nachbarschaft wegzutragen. Daher zählte er der Baring-familie für deren Eigentum \$40,000 baar und trat dann in derselbe Weise, wie es den Barings und den Anderen vorgeschlagen worden war, die Hälfte an die Regierung ab. Die betreffenden Urkunden wurden in den Jahren 1792 bis 1794 ausgestellt.

Blodgett lebte bis zum Jahre 1814, und seine Witwe starb 1841. Mittlerweise aber blieb die unbunige Hälfte des von Blodgett erworbenen Eigentums in Washington, also 250 Acres, müßig liegen, und schließlich stedeten sich Personen, welche nicht das geringste Interesse auf dasselbe hatten, an verschieden Städten an und verkaufen sogar einzelne Stücke wieder. Gegenwärtig steht auf den Eigentümern im Ganzen etwa 200 Häuser, deren Inhaber — so wird weitestens verübt — durchaus keinen Rechtsanspruch auf Grund der alten Bandverträge erheben können, indem keiner von ihnen 20 Jahre dort gewesen ist. Das Eigentum, aber hat nunmehr einen Wert von etwas über 8 Millionen erreicht — Manche schätzen es sogar viel höher — und nicht weniger als 50 Betriebe wollen den Preis davon antreten! Einer derselben, der bekannte Verleger und Statistiker Loring Blodgett in Philadelphia, wurde Bewahrer des ganzen Eigentums und machte im Namen aller Überträger einen großen Prozeß anhängig, welcher in nächster Zeit zu Gunsten der Kläger zu Ende gehen dürfte, zumal die Schaar der Bevölkerung bis jetzt kein Gegenstück gefunden hat. Die Rückkommen der beiden Baring'schen Familien aber werden wahrscheinlich grün vor Neid werden, wenn sie diese Gelehrte sehen!

## Boten der Himmelswelt.

Einen interessanten Beitrag zum Leben der Sterngruppen und Meteoren liefert ein Bericht der wissenschaftlichen Zeitschrift „L'Atmosphère“ über ein Meteor, welches am 25. October 1887 in Cochinchina beobachtet worden ist und sich von Westen nach Osten bewegte. Es war von glänzendweißer Farbe mit violettem Ausglanz. (Letztere Farbe kommt äußerst selten vor.) Der Meteor war, in monden Werken ist sogar noch zu lesen, sie sind bei Ihnen gar nicht.) Die Gestalt war eine tafelformige, und der Durchmesser — mehr als halb so groß, wie der des Vollmondes. Ein langer Lichtschweif, welcher nahezu 30 Sekunden sichtbar war, folgte dem Meteor. In dieser Form war die Erscheinung in Tay-Ninh und in Saigon zu bemerken.

Einen ganz anderen Begriff hat man aber von derselben in Trier-Ha befreit. Am rasierten und bräunlichen jedenfalls ein Nachfolger aus derselben Familie. Die Volkssinnung in Deutschland ist gewiß monarchisch, aber nichts weniger als das, daß in dem benachbarten Dorfe Trier ein ungewöhnliches und derartiges Ereignis eintrat, und das Ereignis bestehet aus Regen und Donnerstößen begleitet gewesen sei. „Das Thier ist wieder nach dem Himmel zurückgekehrt“, schreibt der wunderliche, aber sehr gewissenhafte Bericht. ob

hat jedoch ein hohes Loch im Boden zurückgelassen, welches 65 Fuß lang, 16 Fuß breit und 13 Fuß tief ist.“

Eine Vergleichung der Zeit und Richtung der Erscheinung bestätigt nun, daß dieses „ungewöhnliche Thier“ in dem Thier, das oben erwähnte Meteor war, welches in Trier-Dorf zur Erde kam. Es wurde eine Untersuchungspartie nach dem Dorfe geführt, und man ermittelte, daß das Meteor auf einer Kreisplantage, in der Nähe eines kleinen Stromes, den Boden berührte. Der Bodenbruch, welchen es hinterlassen, sah etwa wie eine lange Birne aus. Aber wo war das Meteor selbst? Die Angabe des Beamten, daß „das Thier wieder zum Himmel zurückgekehrt“, wollte man nicht glauben. Man suchte und suchte, fand aber keine Spur von dem „Himmelsabgabunden“. Es blieb daher bekannt, während andererseits seine Stellung noch eigenartiger und weniger überraschend, als früher sich herausgestellt hat.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht, auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

## Vom Innlande.

Der neue Oberrichter Hulls war in seiner Jugend Reporter und zwar Vertreter des „Augusta Age“ während der Sitzung der Legislatur von Maine im Jahre 1856. Sein College aber, der Vertreter des „Kennebec Journal“ war ein anderer Schlüssel übrig, als daß das Meteor ricocheteirt, d. h. von der Erde wieder in die Luft geprallt sei, um irgendwo anders wirtschaftlich zu zeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht, auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

auch unabhängig von einer einzelnen verantwortlichen Person aufzufordern. Nach dieser Richtung hin aber ist seit Feststellung der Reichsverfassung im Jahre 1867 nicht der mindeste Fortschritt zu verzeichnen.

Die wahre Größe des Staatsmannes besteht in einer Gestaltung der Verhältnisse, welche es dem Staat ermöglicht,

a